

Beglaubigte Abschrift
ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:
3 AnwG 14/13

Rechtskräftig
seit dem 05.03.2014
Berlin, den 24.04.2014
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Schulz

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Herrn Rechtsanwalt _____
geb. am _____ in _____
kanzleiansässig: _____ Berlin,

hat die 3. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 26.02.2014, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender
als Beisitzerin

Rechtsanwalt
Rechtsanwältin
Rechtsanwalt

als Vertreter der General-
Staatsanwaltschaft Berlin
als Protokollführer
als Verteidigerin
der Angeschuldigte

Oberstaatsanwalt
Rechtsanwalt
Rechtsanwältin

für Recht erkannt:

Gegen den Rechtsanwalt _____ wird wegen schuldhaftem Verstoß gegen die Verpflichtung, einen gegnerischen Anwalt nicht ohne dessen Einwilligung zu umgehen, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt.

Ferner wird ihm die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 2.000 Euro an die Rechtsanwaltskammer Berlin auferlegt.

Rechtsanwalt _____ trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 43, 59b, 113 I, 114, 116, 195 BRAO, § 12 Abs. 1 BORA

Gründe:

I

Herr Rechtsanwalt [Name] wurde am [Datum] in P [Ort] geboren. Sein Studium der Rechtswissenschaften an der [Name] Landesuniversität [Ort] beendete er mit dem ersten juristischen Staatsexamen [Datum]. Das Referendariat leistete er im Bezirk des [Name] ab und bestand am [Datum] das zweite juristische Staatsexamen. Von [Datum] arbeitete er als juristischer Berater für [Name] und bis [Datum] für diverse Einrichtungen. Seine Zulassung zum Rechtsanwalt erfolgte am [Datum] durch die Rechtsanwaltskammer Berlin. Herr Rechtsanwalt [Name] ist Geschäftsführer der Rechtsanwalts GmbH, Kanzleisitz [Name] in [Ort] Berlin. Nach seinen Angaben besteht die „Nebenkanzlei“ in [Ort] weiterhin. Seit dem [Datum] ist der Rechtsanwalt [Name] berechtigt, den Titel „Fachanwalt für [Rechtsgebiet]“ zu tragen. Rechtsanwalt [Name] ist ledig und kinderlos. Nach eigenen Angaben erhält er ein monatliches Grundgehalt von [Betrag] € und zuzüglich eines Gewinnanteiles, den er nicht bezifferte.

II

Am 09.01.2008 ([Name]) erteilte ihm die Rechtsanwaltskammer Berlin aufgrund des Verstoßes gegen § 12 BORA eine Rüge. Am 08.10.2008 ([Name]) erteilte ihm die Rechtsanwaltskammer aufgrund eines weiteren Verstoßes gegen § 12 BORA eine weitere Rüge.

III

1

Rechtsanwalt [Name] hat an der Hauptverhandlung teilgenommen. Er räumte folgenden Sachverhalt während der Hauptverhandlung ein:

Rechtsanwalt [Name] forderte mit Schreiben vom 11.10.2012 Herrn Rechtsanwalt [Name] dazu auf, innerhalb einer Frist bis zum 25.10.2012 eine Zahlung zu veranlassen (Bl. 2 d.A.). Für den Fall des fruchtlosen Ablaufes bzw. fehlender Reaktion von RA [Name] werde er sich direkt an dessen Mandantin wenden, den Gesamtbetrag von 440,60 Euro einfordern und seiner Mandantin die Einleitung gerichtlicher Schritte empfehlen.

Mit Schreiben vom 01.11.2012 wandte er sich direkt an die gegnerische Mandantin (Bl. 4 und 5 d. Akten). Darin wies er u.a. darauf hin, dass er das gerichtliche Mahnverfahren innerhalb von 7 Tagen ab Datum des Schreibens beantragen werde und er mangels Reaktion des Anwaltes davon ausgehe, dass dieser sie nicht mehr vertrete. Auch behielt er sich vor, die mit der Schuldnerin gemachten „negativen Zahlungserfahrungen“ an eine Wirtschaftsauskunftei, wie die z. B. die Schufa weiter zu geben. Gleichzeitig rechnete er seine eigenen Kosten ab.

2

Der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin beantragte einen Verweis und eine Geldbuße von 2.000 Euro.

Die Verteidigung regte eine Einstellung des Verfahrens an und beantragte hilfsweise einen Verweis mit einer geringeren Buße.

Rechtsanwalt räumte den Verstoß gegen § 12 I BORA ein und entschuldigte sich hierfür. Er habe verkannt, dass ein gegnerischer Anwalt auf eine Frist nicht reagieren müsse. Des Weiteren wolle er in Zukunft die Berufspflicht mit der nötigen Ernsthaftigkeit einhalten. Der bestehenden Verantwortung sei er sich nun bewusst.

IV

Rechtsanwalt hat gegen die Verpflichtung, einen gegnerischen Anwalt nicht ohne dessen Einwilligung zu umgehen § 12 I BORA, verstoßen. Gegen ihn waren daher anwaltsgerichtliche Maßnahmen zu erlassen.

1

Ein Verstoß gegen § 12 I BORA ist ein schwerwiegender Verstoß gegen das anwaltliche Berufsrecht. Diese Vorschrift dient dem Schutz des gegnerischen Mandanten, der bei einer direkten Kontaktaufnahme in besonderem Maße unterlaufen wird. Die Umgehung des Gegenanwalts ist eine Missachtung des Rechts des Gegners, sich von seinem Rechtsanwalt vertreten und beraten zu lassen (Hartung/Römermann-Hartung, 4. Auflage 2008, § 12 BORA, Rdn. 5). Rechtsanwalt hat durch sein Schreiben, das direkt an die gegnerische Mandantin ging, deren Anwalt umgangen und so objektiv gegen § 12 I BORA verstoßen. Sein vorheriges Schreiben an Rechtsanwalt ist in diesem Zusammenhang als unerheblich anzusehen, da ein Gesetz, welches den gegnerischen Anwalt zwingt, auf eine vom Gegenanwalt gesetzte Frist zu reagieren, nicht existiert.

Aus seiner Einlassung ist ersichtlich, dass Rechtsanwalt das Umgehungsverbot vorsätzlich verletzte. Fahrlässiges Handeln liegt nur dann vor, wenn dem Anwalt nicht bekannt ist, dass der gegnerische Mandant anwaltlich vertreten wird (Hartung/Römermann, 4. Auflage 2008, § 12 BORA, Rn. 23). Die Annahme, der gegnerische Anwalt hätte das Mandat niedergelegt, da er nicht reagiert, rechtfertigt nicht die Annahme der Fahrlässigkeit. Rechtsanwalt wollte mit seinem Schreiben gegenüber Rechtsanwalt ersichtlich Druck ausüben und hat in diesem Schreiben bereits die Umgehung des Anwaltes angekündigt.

Ausnahmen des Verbotes gem. § 12 Abs. 1 BORA liegen nicht vor. Weder hat RA eingewilligt, noch lag Gefahr im Verzuge vor. Von einem Anwalt ist des Weiteren zu erwarten, dass er die Rechtsordnung so weit kennt, dass er die (nicht existierenden) Folgen aufgrund fehlender Reaktionen eines Anwaltes auf eine gesetzte Frist zutreffend subsumiert; in jedem Falle hätte er sicher stellen können und müssen, ob er entsprechend seiner Absicht vorgehen darf. Dies ist nicht erfolgt.

2

Die vorsätzliche Vorgehensweise von RA ist daher als besonders schwerwiegend anzusehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch dieses Vorgehen unberechtigt größere Irritationen auf Seiten der Gegnerin auftreten, da diese den unrichtigen Eindruck erhält, ihr Anwalt kümmere sich nicht oder nicht ausreichend um die Angelegenheit. Zudem ist die konkrete Vorgehensweise (Formulierung des Schreibens) geeignet, die Gegnerin einzuschüchtern, was durch den Schutzzweck des § 12 BORA gerade verhindert werden soll. Das rechtssuchende Publikum wird durch ein solches Vorgehen beeinträchtigt.

3

Aufgrund der Schwere des Verstoßes sah es die Kammer für erforderlich an, es nicht bei einer Rüge zu belassen.

Zwar hat Rechtsanwalt [redacted] in der mündlichen Verhandlung sein Fehlverhalten eingeräumt und zu verstehen gegeben, dass es nicht wieder vorkommen werde, doch auch unter Beachtung der bereits einschlägigen vorangegangenen Rügen, erscheint es erforderlich, der Verpflichtung zur Einhaltung der Berufspflichten Nachdruck zu verleihen. Zudem scheint der Kammer bei der Schwere des Verstoßes erforderlich, die Pflichtverletzung so zu sanktionieren, dass Rechtsanwalt [redacted] die Wichtigkeit der Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten deutlich wird. Ein Verweis allein hielt die Kammer zur Erreichung dieses Zieles für nicht ausreichend. Es war nicht zu erkennen, dass Rechtsanwalt [redacted] ohne entsprechenden Verweis und eine Geldbuße in Zukunft dazu bewegt werden kann, seinen anwaltlichen Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

Berlin, den 14.03.2014



gez. r...
Vorsitzender



gez. . .
Beisitzerin



gez. (
Beisitzer



Beglaubigt
Berlin, den
Die/Der Vorsitzende

